



ERGO Rechtsschutz für Privatkunden Versicherungsbedingungen

(KT 2018 RS N)

Inhalt

A. Allgemeiner Teil

1. Was leistet mein Rechtsschutz?
2. Leistungsarten
3. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
4. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
5. Welchen Umfang haben die Leistungen?
6. In welchen Ländern bin ich versichert?

B. Allgemeine Regelungen zum Rechtsschutzvertrag

1. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?
2. Wie lange läuft mein Vertrag?
3. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?
4. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?
5. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?
6. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
7. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?
8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
9. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?

C. Rechtsschutzfall

1. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
2. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
3. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

D. ERGO Rechtsschutz

1. Lebensbereich Privat
2. Lebensbereich Beruf
3. Lebensbereich Verkehr
4. Lebensbereich Immobilie

E.1 Leistungs-Plus

1. Lebensbereich Privat
2. Lebensbereich Beruf
3. Lebensbereich Verkehr
4. Lebensbereich Immobilie

E.2 Service-Plus

1. Lebensbereich Privat
2. Lebensbereich Beruf
3. Lebensbereich Verkehr
4. Lebensbereich Immobilie

F. ERGO Rechtsschutz mit Leistungs-Plus und Service-Plus – Ihr Premium Rechtsschutz

1. Premium Rechtsschutz
2. Differenzdeckung

G. Verkehrs-Rechtsschutz für Zusatz- und Einzelrisiken

H. Immobilien-Rechtsschutz für zusätzliche Objekte und Einzelrisiken

I. Was ist im Rechtsschutz für Studenten, Schüler und Azubis versichert?

Glossar

ERGO Rechtsschutz für Privatkunden Versicherungsbedingungen

(KT 2018 RS N)

A. Allgemeiner Teil

1. Was leistet mein Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

Ihr Rechtsschutz beinhaltet auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für ERGO Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Formularen, Musterschreiben, Checklisten und Merkblättern (z. B. zu den Themen Flugreisen, Mietverträgen, Wohnungsübergabeprotokolle, etc.). Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter www.ergo.de.

2. Leistungsarten

2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz

um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

2.2.1 um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu dienst- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen wahrzunehmen;

2.2.2 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz haben, weil bedingungsgemäß kein Versicherungsfall eingetreten ist, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 500 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 500 Euro;

2.2.3 Arbeits-Rechtsschutz Vital, um rechtliche Interessen wahrzunehmen

- als Arbeitnehmer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV);
- aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Dies gilt aber nur auf dem Gebiet der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung und des Beihilferechtes;

2.3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten im Immobilien-Rechtsschutz wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Dies gilt, wenn der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten Schadensersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz und/oder Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz enthalten ist;

2.5 Steuer-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für die versicherte selbst bewohnte Einheit. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

2.6 Sozial-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden;

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;

2.9 Straf-Rechtsschutz

um sich gegen den Vorwurf

2.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;

2.9.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens muss strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch

(§ 123 Strafgesetzbuch (StGB)), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenverordnung (AO)) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;

2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Es muss sich um eine familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtliche Angelegenheit handeln. Diese Leistung gilt auch bei nichtehelichen Lebensverhältnissen. Wenn die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, gilt: Wir übernehmen die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;

2.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind.

Rechtsschutz besteht

- für die Kosten der Nebenklage;
- für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
- um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
- um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;

2.13 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

um rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB wahrzunehmen;

2.14 Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen.

Die folgenden Ausschlüsse (Ziffer 3) vom Versicherungsschutz gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Es entsteht durch die Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung kein außerordentliches Kündigungsrecht;

2.15 Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht

für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass Sie bei der privaten Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf kann z.B. in Form einer Abmahnung erfolgen. Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte

Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Abschnitt A Ziffer 3.3.4 gilt insoweit nicht;

2.16 Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen bis zur vereinbarten Höhe die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen des Abschnittes D entsprechend. Die in Ziffer 3 beschriebenen Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten nicht.

3. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

3.1

Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

3.1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Ausspernung; Erdbeben;

3.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, wenn diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

3.1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.

3.2

Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

3.2.1 dem Kauf oder Verkauf eines

- Grundstückes, das bebaut werden soll;
- Gebäudes oder Gebäudeteiles, das nicht von Ihnen oder einer mitversicherten Person bewohnt wird oder bewohnt werden soll;

3.2.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;

3.2.3 der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;

3.2.4 der Finanzierung eines der zuvor (gem. Ziffer 3.2) genannten Vorhaben.

3.3

Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen

3.3.1 um Schadensersatzansprüche abzuwehren. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;

3.3.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

3.3.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

- 3.3.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 3.3.5 aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- 3.3.6 in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - dem Erwerb einschließlich Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von
 - Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz, z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile;
 - Staatsanleihen;
 - Beteiligungen, z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften.
 Der Ausschluss gilt nicht für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte. Der Ausschluss gilt im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbst bewohnten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen;
 - Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 3.3.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes. Ihr Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren bleibt unberührt;
- 3.3.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 3.3.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- 3.3.10 aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes und in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- 3.4** Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 3.4.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 3.4.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Bedienstete internationaler oder supranationaler Organisationen rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen;
- 3.4.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 3.4.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- 3.4.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 3.4.6 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;
- 3.4.7 nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch nach Beendigung der Partnerschaft;
- 3.4.8 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 3.4.9 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 3.4.10 wenn in den Fällen des Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht und Rechtsschutzes für Betreuungsverfahren ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.
- 4. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
- 4.1** Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist
- 4.1.1 im Schadensersatz-Rechtsschutz das Schadenereignis, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
- 4.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert und eine Beratung erforderlich macht.
- 4.1.3 Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz ist der Rechtsschutzfall
- für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - für disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - für den Zeugenbeistand die Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.
- 4.1.4 In allen anderen Fällen ist der Rechtsschutzfall der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 4.2** Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B Ziffer 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für bestimmte Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht für folgende Leistungen: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht; Rechtsschutz für Betreuungsverfahren; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Diese Wartezeit besteht aber nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.

- 4.3** Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B Ziffer 1 oder während der Wartezeit eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
- 4.4** Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Wenn sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
- 4.5** Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
- 4.5.1** eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Abschnitt A Ziffer 4.1.4 ausgelöst hat;
- 4.5.2** Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 4.6** Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
- 4.7** Abweichend von Abschnitt A Ziffern 4.5 und 4.6 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- 4.7.1** eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Abschnitt A Ziffer 4.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 4.7.2** der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 4.7.3** die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Abschnitt A Ziffer 4.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
- 4.8** Rechtsschutz nach Abschnitt A Ziffer 4.7 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.
- 5. Welchen Umfang haben die Leistungen?**
- 5.1** Wir übernehmen
- 5.1.1** bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten tragen wir diese weiteren Kosten ebenfalls nicht.
- Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
- 5.1.2** bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere

Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;

- 5.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Mediationsverfahren. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;
- 5.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 5.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 5.1.6 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.
- 5.1.7 Wir übernehmen die übliche und angemessene Vergütung
 - 5.1.7.1 eines Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen zugelassenen Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt, wenn Sie
 - sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
 - Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;
 - 5.1.7.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
- 5.1.8 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 5.1.9 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese zahlen müssen.

5.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, zahlen wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

5.3 Wir übernehmen nicht

5.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;

5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vergleich (Einigung) entstanden sind. Ausnahme: Diese Kosten zahlen wir, wenn sie dem von Ihnen bei der rechtlichen Streitigkeit erzielten Ergebnis entsprechen. Dafür ist das erstrebte zum tatsächlich erreichten Ergebnis ins Verhältnis zu setzen. Maßgeblich ist dabei ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis. Andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Beispiel: Sie fordern im Rechtsstreit 6.000 Euro, erhalten aufgrund eines Vergleichs mit dem Gegner 2.000 Euro = 1/3 des erstrebten Ergebnisses. Zu 2/3 sind Sie also nicht erfolgreich. Entsprechend müssten Sie zu diesem Teil im Vergleich die entstandenen Kosten tragen. In diesem Beispielfall hätten wir somit 2/3 der entstandenen Kosten für Sie zu übernehmen. Sollte eine abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben sein, tragen wir die Kosten auch dann, wenn sie nicht dem von Ihnen erzielten Ergebnis entsprechen;

5.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.

Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, wenn Sie Leistungen aus dem ggf. vereinbarten Service-Plus oder den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1.000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt nur zur Hälfte an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist. Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten

- die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten.
- die leistungsfreien Jahre aus einem unmittelbar vorangehenden Vorvertrag bei einem anderen Versicherer außerhalb der ERGO. Für die Anrechnung des leistungsfreien Zeitraums gilt: Bestand der Vorvertrag mindestens drei Jahre und haben Sie in den letzten drei Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns drei leistungsfreie Jahre. Bestand der Vorvertrag mindestens fünf Jahre und haben Sie in den letzten fünf Jah-

ren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns fünf leistungsfreie Jahre. Für den Beginn des leistungsfreien Zeitraums beim Vorvertrag gilt: Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Sie zum letzten Mal eine Leistung vom Vorversicherer erhalten haben. Die Leistungsfreiheit beginnt frühestens mit dem Beginn-Datum der Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer bzw. ab Inanspruchnahme der letzten Leistung beim Vorversicherer.

Dies gilt aber nur für den schadenfreien bzw. leistungsfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht.

Der Vertrag bei uns ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir bestätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen, wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Die Schadenfreiheit bleibt zudem bestehen, wenn ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie Leistungen aus dem ggf. vereinbarten Service-Plus oder den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie keine bzw. nur die halbe Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber in voller Höhe an, es sei denn, es ist im Anschluss an den Schadensfall, der die Schadenfreiheit beendete, ein neuer schadenfreier Zeitraum von drei oder fünf Jahren unter den genannten Bedingungen entstanden.

- 5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 5.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 5.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 5.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 5.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 5.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang. Dies gilt auch im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.

5.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.5 Wir sorgen für

5.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung;

5.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution. Voraussetzung ist, dass diese Kaution notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;

5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

5.6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare. Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gelten sie ebenfalls für Notare entsprechend;

5.6.2 im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

5.6.3 für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.

5.7 Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz tragen wir im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz und im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

5.7.1. Verfahrenskosten einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, die Ihnen auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstände, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden;

5.7.2. Rechtsanwaltskosten

- die Ihnen bzw. Ihrem ggf. mitversicherten Lebenspartner entstanden sind. Wir tragen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen Ihres Rechtsanwaltes für
 - Ihre Verteidigung einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Voraussetzung ist, dass Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
 - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren. Voraussetzung ist, dass sie Ihre Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren unterstützen soll. Wir prüfen, ob Ihre Vergütungsvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab ist § 4 Absatz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach können wir eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist;
- der ggf. weiteren mitversicherten Personen. Wir tragen die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwaltes für die Verteidigung einschließlich Strafvollstreckungsverfahren gemäß RVG;

- 5.7.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes für notwendige Reisen zum zuständigen Gericht. Dies gilt auch für notwendige Reisen zu Behörden, die für versicherte Verfahren zuständig sind. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 5.7.4 Sachverständigenkosten für Gutachten, die für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind. Wir tragen die angemessenen Kosten;
- 5.7.5 Nebenklagekosten des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass durch deren Übernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht wurde, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Wir tragen die gesetzliche Vergütung;
- 5.7.6 weitere Reisekosten für Ihre Reisen zum zuständigen ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.
- 5.7.7 Wir unterstützen Sie bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden.
- 5.7.8 Wenn wir eine Kaution an eine beschuldigte mitversicherte Person gezahlt haben, gilt: Sie sind ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet. Voraussetzung ist aber, dass Sie mit der Kautionszahlung einverstanden waren.

6. In welchen Ländern bin ich versichert?

- 6.1** Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- 6.2** Außerhalb des Geltungsbereiches tragen wir sämtliche Kosten nach Abschnitt A Ziffer 5.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass
- der Rechtsschutzfall während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintritt.
 - oder
 - Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich Finanzierung) oder der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

B. Allgemeine Regelungen zum Rechtsschutzvertrag

1. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Abschnitt B Ziffer 3.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. Versicherungsleistungen können Sie erst nach Ablauf der Wartezeit in Anspruch nehmen.

2. Wie lange läuft mein Vertrag?

- 2.1** Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 2.2** Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 2.3** Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 2.4** Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

3. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen haben.

3.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

3.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihres Versicherungsschutzes.

3.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

3.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Abschnitt B Ziffer 3.3.2 darauf hingewiesen haben.

3.3.4 Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Abschnitt B Ziffer 3.3.2 darauf hingewiesen haben.

Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren

Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.

3.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3.7 Was leistet die Beitragsübernahme?

3.7.1 Sofern besonders vereinbart, übernehmen wir für Sie (Versicherungsnehmer) in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Ihr Erstwohnsitz muss dazu in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

3.7.1.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit

- Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

- waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt und
- Sie befanden sich zudem in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis oder
- Sie waren mindestens 24 Monate ununterbrochen hauptberuflich selbstständig tätig.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

3.7.1.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.

Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen. Hierfür legen Sie uns

- einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

3.7.1.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 1.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor: Eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung oder die Leistungszusage eines privaten Rentenversicherers.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

3.7.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist.
- mit Ihrem Tod.

3.7.3 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten oder
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten oder
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

3.7.4 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.

Fallen die Voraussetzungen für die Beitragsübernahme weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

3.7.5 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

3.7.6 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

3.8 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

3.8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wir können die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, wenn wir diese nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernehmen. Wenn sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent erhöht, gilt: Sie

können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt auch, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

3.8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Wenn Sie diesen Umstand später als zwei Monate nach Eintritt anzeigen, wird der Beitrag erst ab Anzeige herabgesetzt.

3.8.3 Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie diese Pflicht verletzen, gilt: Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Angabeverpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem uns Ihre Angaben hätten zugehen müssen, gilt

- bei Vorsatz: Sie haben keinen Versicherungsschutz;
- bei grober Fahrlässigkeit: Wir können Ihren Versicherungsschutz kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Trotz Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben;
- Sie nachweisen, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war;
- uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

3.8.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll (z. B. ein zusätzliches Fahrzeug ist bis zur nächsten Beitragsfälligkeit mitversichert).

4. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?

4.1 Anpassung der Bedingungen

4.1.1 Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;

- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.

4.1.2 Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über

- Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;
- Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;
- Beitragsanpassung;
- Vertragsdauer und Kündigung.

4.1.3 Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.

4.1.4 Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Hierbei müssen die beiderseitigen Interessen gewahrt bleiben.

4.1.5 Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den zuvor genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.

4.1.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

4.1.7 Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erklären. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

4.1.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

4.2 Beitragsanpassung

4.2.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen

deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswertes kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

4.2.2 Ermittlung des Veränderungswertes des Schadenbedarfes als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

4.2.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert des Schadenbedarfes für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zu Grunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zu Grunde: Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: die Schadenhäufigkeit multipliziert mit dem Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

4.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

4.2.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

4.2.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

4.2.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

4.2.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die

Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir auf das für Sie mögliche außerordentliche Kündigungsrecht hin.

4.2.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

4.3 Anpassung der Selbstbeteiligung

Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders. Die Erhöhung erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde. Ihr Kündigungsrecht gemäß Abschnitt B Ziffer 4.2.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

5. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?

5.1 Wenn zu Ihrem bestehenden Rechtsschutz ein neues Risiko hinzukommt, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz anpassen (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung ist, dass das Risiko erstmalig neu hinzukommt. Es muss nach unserem Tarif versicherbar sein. Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend anpassen. Er besteht dann ab Entstehung des Risikos.

5.2 Im Rahmen des Vorsorge-Rechtsschutzes besteht Ihr Versicherungsschutz ohne Wartezeit, wenn Sie ihn rückwirkend anpassen lassen. Er umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten, die dem neuen Risiko unmittelbar vorausgehen.

Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Ihr Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Tarif.

6. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

6.1 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag bis zu unserer Kenntnis zu.

6.2 Für den Lebensbereich Verkehr bzw. Verkehrs-Rechtsschutz gilt: Sie können die Beendigung Ihres Ver-

kehrs-Rechtsschutzes verlangen. Voraussetzung ist, dass seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug mehr auf Sie zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn seit dieser Zeit kein Fahrzeug mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Es darf auch seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug mehr auf die ggf. mitversicherten Personen zugelassen sein. Wenn Sie uns dies innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen, endet Ihr Verkehrs-Rechtsschutz mit Ablauf dieser Frist. Wenn die Anzeige später bei uns eingeht, endet Ihr Verkehrs-Rechtsschutz erst mit Eingang der Anzeige.

6.3 Für den Lebensbereich Immobilie bzw. Immobilien-Rechtsschutz gilt: Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit wechseln, geht Ihr Versicherungsschutz auf Ihr neues Objekt über. Für Ihr bisheriges Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutzfälle, die erst nach Ihrem Auszug eintreten. Sie müssen aber mit der Eigennutzung im Zusammenhang stehen. Für Ihr neues Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht bereits für Rechtsschutzfälle, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

6.4 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

7. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

7.1 Für den Fall, dass wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind (z. B. Ablehnung durch eine Falscheinschätzung der tatsächlichen Sachlage), können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

7.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die

Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

8.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

9. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?

9.1 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

9.2 Mitversichert sind im Tarif Single

9.2.1 die minderjährigen Kinder;

9.2.2 die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

9.2.3. im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der mitversicherten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;

9.2.4 natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.

9.2.5 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.

9.2.6 Wenn sich Ihre Lebenssituation ändert, weil Sie heiraten, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Ver-

sicherungsschutz rückwirkend ab Eheschließung in die vereinbarte Form des Versicherungsschutzes für Familien oder Großfamilien umwandeln. Diese rückwirkende Umwandlung können Sie auch verlangen, wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einem nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft begründen und denselben Erstwohnsitz anmelden.

Ihr Lebenspartner und ggf. dessen mitversicherte Kinder haben dann ohne Wartezeit Versicherungsschutz. Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.

9.3 Mitversichert sind im Tarif Familie

9.3.1 Ihr Lebenspartner, also entweder

- Ihr Ehepartner;
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass er mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er muss dort mit Erstwohnsitz gemeldet oder im Versicherungsschein benannt sein;

9.3.2 die minderjährigen Kinder;

9.3.3 die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

9.3.4 im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der mitversicherten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;

9.3.5 natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.

9.3.6 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.

9.4 Mitversichert sind im Tarif Großfamilie

9.4.1 Ihr Lebenspartner, also entweder

- Ihr Ehepartner;

- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass er mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er muss dort mit Erstwohnsitz gemeldet oder im Versicherungsschein benannt sein;

9.4.2 die minderjährigen Kinder;

9.4.3 die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;

9.4.4 Ihre Verwandten sowie die Ihres Lebenspartners. Mitversichert sind auch die Lebenspartner dieser Verwandten. Voraussetzung ist aber stets, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie müssen zudem bei Ihnen mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sein. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Mitversicherung der volljährigen Kinder, wenn sie nicht bereits nach Abschnitt B Ziffer 9.4.3 mitversichert sind;

9.4.5 im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der mitversicherten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;

9.4.6 natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.

9.4.7 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.

9.5 Mitversichert sind im Studenten-, Schüler- und Azubi-Rechtsschutz

9.5.1 natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.

9.5.2 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.

C. Rechtsschutzfall

1. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?

1.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1.1.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:

1.1.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.

1.1.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

1.1.1.3 Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, wenn dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).

1.1.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, wenn Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“. Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, wenn das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

1.1.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

1.1.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

1.1.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

1.1.5 Wenn Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt

zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Sonst bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

1.1.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.

1.1.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

1.1.8 Wir haben Kosten für Sie getragen. Wenn es Ansprüche gegenüber anderen auf Erstattung dieser Kosten gibt, gehen diese auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit, können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

1.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles im Verkehrs-Rechtsschutz

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

2. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

2.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt im Schadensersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz und im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

2.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

2.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

2.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Abschnitt C Ziffer 2.1 oder 2.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

2.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abschnitt C Ziffer 2.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

3. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

3.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

3.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

3.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet. Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

3.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

D. ERGO Rechtsschutz

1. Lebensbereich Privat

a) Ihr Versicherungsschutz beinhaltet den Privat-Rechtsschutz. Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen. Zudem besteht er für Sie auch als Fahrgast, Radfahrer und Fußgänger für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

b) Ihr Versicherungsschutz Vital beinhaltet den Privat-Rechtsschutz. Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen. Zudem bietet er Ihnen den eingeschränkten Berufs-Rechtsschutz (Arbeits-Rechtsschutz Vital). Er besteht für Ihre Tätigkeit als geringfügig Beschäftigter (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV). Er erstreckt sich auch auf Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten. Für den Rechtsschutz für Ihre selbstständigen Tätigkeiten gilt aber: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17.500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr ggf. mitversicherter Lebenspartner einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen. Es gilt aber stets: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht nicht. Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Fahrgast, Radfahrer und Fußgänger für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

1.1 a) Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen,

Mediations-Rechtsschutz.

b) Ihr Versicherungsschutz Vital umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Arbeits-Rechtsschutz Vital,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen,
Mediations-Rechtsschutz.

1.2 Cyber-Angriff/Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder Cyber-Mobbing sind Sie wie folgt geschützt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.);
- durch den Vertrags-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.4.);
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.9. und 2.10.).

2. Lebensbereich Beruf

Versicherungsschutz besteht für Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten.

Er besteht auch für Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten. Für den Rechtsschutz für Ihre selbstständigen Tätigkeiten gilt aber: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17.500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr ggf. mitversicherter Lebenspartner einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen. Es gilt aber stets: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht nicht.

2.1 Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Arbeits-Rechtsschutz,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

2.2 Cyber-Angriff/Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder Cyber-Mobbing sind Sie wie folgt geschützt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.1.);
- durch den Vertrags-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.4.);
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Abschnitt A Ziffer 2.9. und 2.10.).

3. Lebensbereich Verkehr

Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande. Er besteht für Sie auch als Fahrer aller Motorfahrzeuge. Zudem besteht er für Sie auch als Fahrgast, Radfahrer und Fußgänger für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Im Zusammenhang mit Ihren selbstständigen Tätigkeiten gilt: Sie dürfen keine Mitarbeiter beschäftigen. Ihr Gesamtumsatz darf 17.500 Euro nicht übersteigen. Dieser Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zudem gilt: Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro Gesamtumsatz erzielen. Hierzu zählen alle Erlöse, die Sie und Ihr ggf. mitversicherter Lebenspartner einzeln oder gemeinsam aus diesen selbstständigen Tätigkeiten erzielen.

3.1 Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

4. Lebensbereich Immobilie

Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Er erstreckt sich auf die Einheit, die Sie selbst bewohnen. Sie muss in Ihrem Versicherungsschein bezeichnet sein.

Wenn Sie zusätzlich zum Lebensbereich Immobilie den Lebensbereich Privat vereinbart haben, besteht Versicherungsschutz auch für den Betrieb, die Anschaffung und die Installation Ihrer Photovoltaikanlage. Die Anlage muss sich auf Ihrem selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus befinden, das im Versicherungsschein bezeichnet ist.

4.1 Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

E.1 Leistungs-Plus

Für Sie besteht der ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D in den von Ihnen gewählten Lebensbereichen. Ergänzend haben Sie das Leistungs-Plus gewählt und somit Ihren Versicherungsschutz in den versicherten Lebensbereichen um zusätzliche Leistungen erweitert. Diese zusätzlichen Leistungen können nur in Verbindung mit dem ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D versichert werden. Als alleiniger Vertragsbestandteil kann das Leistungs-Plus nicht bestehen. Sobald der ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D insgesamt oder für einen der bisher versicherten Lebensbereiche gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen (z. B. Risikofortfall) fortfällt, gilt auch das Leistungs-Plus insgesamt oder für den entsprechenden Lebensbereich als beendet.

Die Mehrleistungen im Leistungs-Plus werden in den folgenden Absätzen beschrieben.

1. Lebensbereich Privat

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

- 1.1 Unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 beträgt die Versicherungssumme außerhalb des Geltungsbereiches weltweit 300.000 Euro und die Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren;
- 1.2 Steuer-Rechtsschutz
Versicherungsschutz besteht auch außergerichtlich ab dem Einspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden. Für versicherte selbstständige Tätigkeiten (Abschnitt D Ziffer 1 b)) besteht der Steuer-Rechtsschutz ausschließlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- 1.3 Sozial-Rechtsschutz
Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;
- 1.4 Verwaltungs-Rechtsschutz
Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich;
- 1.5 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.3.6 für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften. Der einzelne Anlagebetrag darf die Summe von 50.000 Euro jeweils nicht übersteigen. Für einen höheren Anlagebetrag besteht kein Versicherungsschutz (auch nicht anteilig).
 - 1.5.2 Versicherungsschutz besteht auch um rechtliche Interessen aus einem von Ihnen abgeschlossenen Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag und im Zusammenhang mit der Auflösung Ihres Haushaltes wahrzunehmen. Dieser Versicherungsschutz besteht für Ihren Erben. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung Ihres Haushaltes gilt: Diese Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Rechtsschutzfall innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Tod eintritt. Zudem muss der Lebensbereich Immobilie vereinbart sein.

- 1.6 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Versicherungsschutz besteht auch für eine anwaltliche Tätigkeit, die über das erste Beratungsgespräch hinausgeht; Kosten übernehmen wir je Rechtsschutzfall bis zu 1.000 Euro. Diese Leistung gilt auch bei nichtehelichen Lebensverhältnissen;

- 1.7 Rechtsschutz für Urheberrechte im Internet – private Nutzung

Abweichend von Abschnitt A Ziffern 3.3.1 und 3.3.4 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Zusammenhang mit Urheberrechten bei der privaten Internetnutzung. Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 10.000 Euro;

- 1.8 Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland

Wir unterstützen Sie im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Bei Bedarf schalten wir die Botschaft oder das Konsulat ein. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen. Diese Leistungen können auch ggf. mitversicherte Personen in Anspruch nehmen;

- 1.9 Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Strafverfolgung im Inland

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 5.1.1 tragen wir auch die Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt für ggf. Personen tätig ist;

- 1.10 Straf-Rechtsschutz

Für Sie besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Sein Leistungsumfang ist in Abschnitt A Ziffer 5.7 beschrieben. Er schützt Sie in Verfahren, in denen Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird. Bei diesem Vergehen müssen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar sein. Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, gilt: Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht, wenn Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen. Es besteht aber keinesfalls Rechtsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Führen eines Motorfahrzeuges. Dies gilt jedoch nur, wenn Ihnen ausschließlich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich auch nicht auf Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Er erstreckt sich zudem nicht auf Ihre entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person;

1.11 Arbeits-Rechtsschutz Vital

Versicherungsschutz besteht auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischem Personal.

2. Lebensbereich Beruf

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

2.1 Unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 beträgt die Versicherungssumme außerhalb des Geltungsbereiches weltweit 300.000 Euro und die Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren;

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

2.2.1 Versicherungsschutz besteht auch um rechtliche Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen gerichtlich wahrzunehmen. Dies gilt bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht anteilig Versicherungsschutz; Kosten zahlen wir nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert. Abschnitt A Ziffer 3.3.3 gilt insoweit also nicht.

2.2.2 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz gemäß Abschnitt A Ziffer 4.1.4 haben, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 1.000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 1.000 Euro.

2.2.3 Versicherungsschutz besteht auch als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischem Personal;

2.3 Steuer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch außergerichtlich ab dem Einspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden. Für versicherte selbstständige Tätigkeiten (Abschnitt D Ziffer 1 a) besteht der Steuer-Rechtsschutz ausschließlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

2.4 Sozial-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

2.5 Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich;

2.6 Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland

Wir unterstützen Sie im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht

werden. Bei Bedarf schalten wir die Botschaft oder das Konsulat ein. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen. Diese Leistungen können auch ggf. mitversicherte Personen in Anspruch nehmen;

2.7 Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Strafverfolgung im Inland

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 5.1.1 tragen wir auch die Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt für ggf. mitversicherte Personen tätig ist;

2.8 Straf-Rechtsschutz

Für Sie besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Sein Leistungsumfang ist in Abschnitt A Ziffer 5.7 beschrieben. Er schützt Sie in Verfahren, in denen Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird. Bei diesem Vergehen müssen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar sein. Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, gilt: Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht, wenn Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen. Es besteht aber keinesfalls Rechtsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Führen eines Motorfahrzeuges. Dies gilt jedoch nur, wenn Ihnen ausschließlich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich auch nicht auf Ihre selbstständigen Tätigkeiten. Er erstreckt sich zudem nicht auf Ihre entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.

3. Lebensbereich Verkehr

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

3.1 Unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 beträgt die Versicherungssumme außerhalb des Geltungsbereiches weltweit 300.000 Euro und die Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren;

3.2 Versicherungsschutz besteht auch für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft;

3.3 Steuer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch außergerichtlich ab dem Einspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden. Für versicherte selbstständige Tätigkeiten (Abschnitt D Ziffer 3) besteht der Steuer-Rechtsschutz ausschließlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

3.4 Sozial-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bereits außergerichtlich für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;

3.5 Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland

Wir unterstützen Sie im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Bei Bedarf schalten wir die Botschaft oder das Konsulat ein. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen. Diese Leistungen können auch ggf. mitversicherte Personen in Anspruch nehmen;

3.6 Reisekosten des Rechtsanwaltes bei Strafverfolgung im Inland

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 5.1.1 tragen wir auch die Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt für ggf. mitversicherte Personen tätig ist.

4. Lebensbereich Immobilie

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

4.1 Unbegrenzte Versicherungssumme

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 beträgt die Versicherungssumme außerhalb des Geltungsbereiches weltweit 300.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren;

4.2 Der Versicherungsschutz umfasst alle Einheiten im In- und Ausland gemäß Abschnitt A Ziffer 6.1 (versicherter Geltungsbereich), die Sie bewohnen;

4.3 Steuer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch außergerichtlich ab dem Einspruchsverfahren vor Finanz- und Verwaltungsbehörden; Dies gilt auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für versicherte selbst bewohnte Einheiten;

4.4 Rechtsschutz für Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren

Abweichend von Abschnitt A Ziffer 3.4.4 besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz gemäß Abschnitt D vereinbart ist. Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 10.000 Euro. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten gemäß Abschnitt A Ziffer 4.2.

E.2 Service-Plus

Für Sie besteht der ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D in den von Ihnen gewählten Lebensbereichen. Ergänzend haben Sie das Service-Plus gewählt und somit Ihren Versicherungsschutz in den versicherten Lebensbereichen um zusätzliche Service-Leistungen erweitert. Diese zusätzlichen Service-Leistungen können nur in Verbindung mit dem ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D versichert werden. Als alleiniger Vertragsbestandteil kann das Service-Plus nicht bestehen. Sobald der ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D insgesamt oder für einen der bisher versicherten Lebensbereiche gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen (z. B. Risikofortfall) fortfällt, gilt auch das Service-Plus insgesamt oder für den entsprechenden Lebensbereich als beendet.

Die Mehrleistungen im Service-Plus werden in den folgenden Absätzen beschrieben.

1. Lebensbereich Privat

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

1.1 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt einen Rechtsanwalt, wenn Sie bei der Erstellung oder Änderung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- oder Sorgerechtsverfügung juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Falls gewünscht, übernehmen wir auch die Kosten für die Registrierung der erstellten Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR). Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

1.2 Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung eines Testamentes/Regelung zum digitalen Nachlass

Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt einen Rechtsanwalt oder Dienstleister, wenn Sie bei der Errichtung eines Testamentes juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Die genannten Leistungen gelten entsprechend für die Regelung zum digitalen Nachlass. Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

1.3 Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung einer Bestattungsverfügung

Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt einen Rechtsanwalt, wenn Sie bei der Errichtung einer Bestattungsverfügung juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

1.4 Identitätsmissbrauch (Phishing)

Benötigen Sie Hilfe beim Schutz Ihrer Identität im Internet (private Nutzung), übernehmen wir die Kosten für ein darauf spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen. Diese Leistung können Sie oder eine mitversicherte Person einmal je Vertragsdauer in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung bis zu einer Höhe von 100 Euro; Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

1.5 Dokumenten-Check

Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen nach Abschnitt A Ziffer 2.4 im privaten Bereich unter Berücksichtigung der Leistungsausschlüsse gemäß Abschnitt A Ziffer 3. Der Dokumenten-Check beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist. Er erstreckt sich auch auf eine telefonische Beratung im Zusammenhang der Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht. Die Prüfung und telefonische Beratung erfolgt durch einen von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können Sie und die mitversicherten Personen einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwaltes; Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

1.6 Erweiterte Telefonberatung

Im Service-Plus gilt für Ihre vorsorgliche erweiterte Telefonberatung gemäß Abschnitt A Ziffer 2.14 zusätzlich: Sie erstreckt sich uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz (gemäß Abschnitt D) versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen.

1.7 Reise-Dokumentenservice

- Dokumentendepot
Der Rechtsschutz Leistungsservice bewahrt auf Wunsch Kopien von Ihren wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf. So können Sie im Notfall schnell Ersatz beschaffen. Sie müssen uns die Kopien aber rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ihrer Reise übermitteln.
- Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland
Der Rechtsschutz Leistungsservice hilft Ihnen, wenn Sie während einer Auslandsreise ein Dokument verlieren, das Sie für die Reise benötigen: Er nennt Ihnen bei Bedarf Botschaften oder Konsulate. Wir übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der nach Abschnitt A Ziffer 6.2 vereinbarten Höchstdauer.

2. Lebensbereich Beruf

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

2.1 Identitätsmissbrauch (Phishing)

Benötigen Sie Hilfe beim Schutz Ihrer Identität im Internet (private Nutzung), übernehmen wir die Kosten für ein darauf spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen. Diese Leistung können Sie oder eine mitversicherte Person einmal je Vertragsdauer in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung bis zu einer Höhe von 100 Euro; Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

2.2 Dokumenten-Check

Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen nach Abschnitt A Ziffer 2.2 für nichtselbstständige Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Leistungsausschlüsse gemäß Abschnitt A Ziffer 3. Der Dokumenten-Check beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist. Er erstreckt sich auch auf eine telefonische Beratung im Zusammenhang der Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht. Die Prüfung und telefonische Beratung erfolgt durch einen von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können Sie und die mitversicherten Personen einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwaltes. Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

2.3 Erweiterte Telefonberatung

Im Service-Plus gilt für Ihre vorsorgliche erweiterte Telefonberatung gemäß Abschnitt A Ziffer 2.14 zusätzlich: Sie erstreckt sich uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz (gemäß Abschnitt D) versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen.

2.4 Reise-Dokumentenservice

- Dokumentendepot
Der Rechtsschutz Leistungsservice bewahrt auf Wunsch Kopien von Ihren wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf. So können Sie im Notfall schnell Ersatz beschaffen. Sie müssen uns die Kopien aber rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ihrer Reise übermitteln.
- Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland
Der Rechtsschutz Leistungsservice hilft Ihnen, wenn Sie während einer Auslandsreise ein Dokument verlieren, das Sie für die Reise benötigen: Er nennt Ihnen bei Bedarf Botschaften oder Konsulate. Wir übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der nach Abschnitt A Ziffer 6.2 vereinbarten Höchstdauer.

3. Lebensbereich Verkehr

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

3.1 Dokumenten-Check

Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen nach Abschnitt A Ziffer 2.4 für den Verkehrs-Bereich unter Berücksichtigung der Leistungsausschlüsse gemäß Abschnitt A Ziffer 3. Der Dokumenten-Check beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist. Er erstreckt sich auch auf eine telefonische Beratung im Zusammenhang der Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht. Die Prüfung und telefonische Beratung erfolgt durch einen von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können Sie und die mitversicherten Personen einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwaltes. Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

3.2 Erweiterte Telefonberatung

Im Service-Plus gilt für Ihre vorsorgliche erweiterte Telefonberatung gemäß Abschnitt A Ziffer 2.14 zusätzlich: Die erweiterte Telefonberatung erstreckt sich uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz (gemäß Abschnitt D) versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen.

3.3 Reise-Dokumentenservice

- Dokumentendepot
Der Rechtsschutz Leistungsservice bewahrt auf Wunsch Kopien von Ihren wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf. So können Sie im Notfall schnell Ersatz beschaffen. Sie müssen uns die Kopien aber rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ihrer Reise übermitteln.
- Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland
Der Rechtsschutz Leistungsservice hilft Ihnen, wenn Sie während einer Auslandsreise ein Dokument verlieren, das Sie für die Reise benötigen: Er nennt Ihnen bei Bedarf Botschaften oder Konsulate. Wir übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der nach Abschnitt A Ziffer 6.2 vereinbarten Höchstdauer.

4. Lebensbereich Immobilie

Ihr Versicherungsschutz umfasst folgende Mehrleistungen:

4.1 Dokumenten-Check

Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen nach Abschnitt A Ziffern 2.3 und 2.4. für den Immobilien-Bereich unter Berücksichtigung der Leistungsausschlüsse gemäß Abschnitt A Ziffer 3. Der Dokumenten-Check beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches

Recht anwendbar ist. Er erstreckt sich auch auf eine telefonische Beratung im Zusammenhang der Prüfung der Vereinbarkeit mit deutschem Recht. Die Prüfung und telefonische Beratung erfolgt durch einen von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können Sie und die mitversicherten Personen einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von dem Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwaltes; Diese Leistung gilt ohne Eintritt eines Versicherungsfalles. Durch die Inanspruchnahme dieser Leistung entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht;

4.2 Erweiterte Telefonberatung

Im Service-Plus gilt für Ihre vorsorgliche erweiterte Telefonberatung gemäß Abschnitt A Ziffer 2.14 zusätzlich: Die erweiterte Telefonberatung erstreckt sich uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz (gemäß Abschnitt D) versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen.

4.3 Bonitätsprüfung

Der Rechtsschutz Leistungsservice sorgt auf Wunsch für Ihre schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunftei. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz gemäß Abschnitt D vereinbart ist. Abschnitt B Ziffer 7.2 gilt nicht.

F. ERGO Rechtsschutz mit Leistungs-Plus und Service-Plus – Ihr Premium Rechtsschutz

1. Ihr ERGO Rechtsschutz gemäß Abschnitt D in den gewählten Lebensbereichen ist um das Leistungs-Plus und Service-Plus gemäß Abschnitt E1 und E2 erweitert. Somit haben Sie den Premium Rechtsschutz abgeschlossen.

2. Differenzdeckung

Für Ihren Premium Rechtsschutz gilt: Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- Ihr Antrag von uns angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Sie zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Sofern Ihr Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem ERGO Premium

Rechtsschutz zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des ERGO Premium Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Die Differenzdeckung gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr und/oder Immobilie), die auch in Ihrem Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung.

Beispiel: Sie haben in Ihrem Vorvertrag die Lebensbereiche Privat und Beruf versichert und versichern bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Lebensbereichen Privat und Beruf. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Sie den Rechtsschutz bei uns beantragen. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn Ihre Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung bei Ihrem Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor Ihrem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus Ihrem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn Ihr Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn Ihres Vertrages bei uns.

G. Verkehrs-Rechtsschutz für Zusatz- und Einzelrisiken

1. Was ist versichert?

Für Sie besteht, je nach Vereinbarung, der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz. Er beinhaltet auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

2. Verkehrs-Rechtsschutz

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Landfahrzeuge

2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer von Motorfahrzeugen zu Lande einschließlich Anhängern. Sie können auch nur ihr Halter sein. Die Fahrzeuge müssen bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht aber auch aus, dass sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Der Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge.

2.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,

Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

2.1.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger erwerben wollen. Voraussetzung ist aber, dass diese Fahrzeuge nicht nur Ihrem vorübergehenden Eigengebrauch dienen sollen. Die Fahrzeuge müssen nicht auf Sie zugelassen und auch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

2.1.4 Versicherungsschutz haben Sie auch für Ihre Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrer jedes fremden Fahrzeuges. Es darf Ihnen also nicht gehören. Es darf auch nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein;
- Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

2.2 Verkehrs-Rechtsschutz für alle gleichartigen Landfahrzeuge

2.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer von gleichartigen Motorfahrzeugen zu Lande einschließlich Anhängern. Sie können auch nur ihr Halter sein. Die Fahrzeuge müssen bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht aber auch aus, wenn sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Der Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge.

2.2.2 Gleichartig sind jeweils

- Krafträder,
- Personenkraft- und Kombiwagen,
- Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge,
- Omnibusse,
- Anhänger.

2.2.3 Abschnitt G Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 gelten entsprechend.

2.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

2.3.1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Anhänger. Sie müssen nicht auf Sie zugelassen sein. Sie müssen auch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

2.3.2 Wenn ein versichertes Fahrzeug veräußert wird oder auf sonstige Weise wegfällt, gilt: Für das gleichartige Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug), besteht Versicherungsschutz.

Sie müssen uns die Veräußerung oder den Wegfall innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Sie haben uns binnen gleicher Frist das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, haben Sie nur Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles,
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

2.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

2.3.4 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in den Fällen des Abschnitt G Ziffer 2.3.2 auf den Vertrag, mit dem Sie das Folgefahrzeug erwerben oder erwerben wollen.

2.3.5 Versicherungsschutz haben Sie auch für Ihre Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrer jedes fremden Fahrzeuges. Es darf Ihnen also nicht gehören. Es darf auch nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein;
- Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

2.3.6 Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

2.4 Fahrer-Rechtsschutz

2.4.1 Fahrer-Rechtsschutz Einzelpersonen

2.4.1.1 Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrer jedes Motorfahrzeuges einschließlich Anhänger. Das Fahrzeug darf der Person nicht gehören und nicht auf sie zugelassen

sein. Es darf auch nicht auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme der Person am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

2.4.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Schadensersatz-Rechtsschutz,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Verwaltungs-Rechtsschutz,
Straf-Rechtsschutz,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

2.4.1.3 Wenn die im Versicherungsschein genannte Person ein Motorfahrzeug zu Lande auf sich zulässt, gilt: Der Versicherungsschutz wandelt sich in einen Fahrzeug-Rechtsschutz (Abschnitt G Ziffer 2.3.3) um. Dies gilt auch, wenn sie ein Motorfahrzeug zu Lande auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen lässt. Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges.

2.4.1.4 Der Versicherungsvertrag endet, wenn die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr hat. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Voraussetzung ist, dass uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist angezeigt wird. Der Versicherungsvertrag endet erst mit Eingang der Anzeige, wenn die Anzeige später bei uns einget.

2.5 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen

2.5.1 Versicherungsschutz besteht im jeweils bestimmten Umfang auch für die in Abschnitt G oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden.

2.5.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

H. Immobilien-Rechtsschutz für zusätzliche Objekte und Einzelrisiken

1. Was ist im Immobilien-Rechtsschutz versichert?

Je nach Vereinbarung besteht der Immobilien-Rechtsschutz für Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter. Er kann auch für Sie als Vermieter oder Verpächter bestehen. Ihr Rechtsschutz umfasst zudem die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

1.1 Immobilien-Rechtsschutz Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter versichert. Ihre Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie müssen sie zudem selbst nutzen. Wenn es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

1.2 Immobilien-Rechtsschutz Vermieter und Verpächter

Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft. Sie sind also als Vermieter oder Verpächter versichert. Die Immobilie (Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil) muss im Versicherungsschein bezeichnet sein. Sie sind auch als Eigentümer dieser Immobilie versichert. Wenn es sich um eine Wohneinheit handelt, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze. Sie müssen aber der Wohneinheit zuzurechnen sein.

Wir sorgen auf Wunsch auch für Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter. Sie können diese Prüfung einholen, wenn Sie ein Miet- oder Pachtverhältnis anbahnen. Abschnitt B Ziffer 7.2. gilt nicht.

Wir tragen auch Inkassokosten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- die Forderung gegenüber Ihrem Mieter oder Pächter muss auf Zahlung gerichtet, fällig sowie unbestritten sein;
- Sie haben diese Forderung an ein von der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH benanntes Inkassounternehmen abgegeben;
- zum Zeitpunkt der Abgabe ist der Schuldner mit der Zahlung im Verzug;
- die Bemühungen des Inkassounternehmens sind erfolglos geblieben, weil die Beitreibung der Forderung aufgrund der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg war (wirtschaftliche Uneinbringlichkeit).

Wir übernehmen dann das Leistungsentgelt für die Tätigkeit des Inkassounternehmens.

Inkassokosten, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben Ihre Forderung geltend zu machen, übernehmen wir nicht.

2. Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten gemäß Abschnitt A Ziffer 2

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten,
Erweiterte Telefonberatung,
Mediations-Rechtsschutz.

I. Was ist im Rechtsschutz für Studenten, Schüler und Azubis versichert?

1. Ihr Versicherungsschutz bietet den Privat-Rechtsschutz. Sie können ihn im privaten Bereich wahrnehmen. Er erstreckt sich auch auf Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten. Diese dürfen aber nicht der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Sie können auch Auszubildender in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 Absatz 1 BBiG) und Praktikant sein. Zudem umfasst Ihr Versicherungsschutz das Referendariat und vergleichbare Vorbereitungsdienste.

Ihr Versicherungsschutz bietet den Verkehrs-Rechtsschutz für Sie als Eigentümer und Halter von Motorfahrzeugen zu Lande. Sie können auch Mieter und Leasingnehmer dieser Fahrzeuge sein. Sie können Ihre rechtlichen Interessen zudem als Fahrer von Motorfahrzeugen jeglicher Art wahrnehmen. Ihr Versicherungsschutz umfasst die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sofern vereinbart, besteht für Sie der Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter. Er erstreckt sich auf die von Ihnen selbst bewohnte Einheit. Sie muss in Ihrem Versicherungsschein bezeichnet sein.

2. Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz, auf letzteren wenn er vereinbart ist.

2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz

um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen gemäß Abschnitt I Ziffer 1 sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu dienst- und versorgungsrechtlichen Ansprüchen wahrzunehmen;

2.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um rechtliche Interessen aus Darlehensverträgen wahrzunehmen, die der Finanzierung Ihrer Ausbildung dienen. Der Rechtsschutz besteht auch für Ihre Verträge mit der Bildungseinrichtung sowie für Verträge, die Sie über das Internet abschließen;

2.4 Sozial-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;

2.5 Verwaltungs-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, jedoch nicht wenn diese im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren stehen. Er besteht zudem, um rechtliche Interessen im privaten Bereich wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein unmittelbarer Zusammen-

hang mit Ihrem Studium bzw. Ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung besteht. Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sind ausgenommen;

2.6 Straf-Rechtsschutz

um sich gegen den Vorwurf

2.6.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;

2.6.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;

2.7 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind.

Rechtsschutz besteht

- für die Kosten der Nebenklage;
- für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
- um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
- um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;

2.8 Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Für

uns als Versicherer entsteht durch die Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung kein außerordentliches Kündigungsrecht.

2.9 Mediations-Rechtsschutz

Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen bis zur vereinbarten Höhe die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen des Abschnitt I Ziffern 2.1 bis 2.3, 2.7 und 2.10. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten nicht.

2.10. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäude Teile zum Gegenstand haben;

3. Wenn sich Ihre Lebenssituation ändert, weil Sie heiraten, gilt: Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend ab Eheschließung in den entsprechenden ERGO Rechtsschutz umwandeln. Diese rückwirkende Umwandlung können Sie auch verlangen, wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einem nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft begründen und denselben Erstwohnsitz anmelden.

Der Versicherungsschutz besteht dann ohne Wartezeit. Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach der Änderung Ihrer Lebenssituation verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben.

4. Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Abschnitt B Ziffer 5 beschrieben.

5. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.2 beträgt die Versicherungssumme außerhalb des Geltungsbereiches weltweit 100.000 Euro und die Strafkautions 100.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.

Glossar

A

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen (z. B. angestellte Geschäftsführer einer GmbH) sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig, so dass diese Personen im Rahmen des Arbeitsrechtsschutzes keinen Versicherungsschutz haben. Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz bietet hierfür Versicherungsschutz.

AO

Abgabenordnung

Aufhebungsvereinbarung

Schriftliches Angebot des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages. Ein konkreter Rechtschutzfall (behaupteter Rechtsverstoß) ist nicht erforderlich.

B

BBiG

Berufsbildungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

C

Cyber-Attacke

Unter einer Cyber-Attacke versteht man einen elektronischen Angriff, der über eine Netzwerkverbindung erfolgt. Der Angriff findet ausschließlich im virtuellen Cyber-Raum statt und richtet sich gegen Ihren Computer oder ganze IT-Systeme. Der Angreifer hat zum Ziel, die Sicherheitsbarrieren der Systeme zu durchbrechen, um beispielsweise geheime Daten auszuspähen.

D

Dingliches Recht

Ein gegen jedermann wirkendes Recht, z. B. das Eigentum.

Disziplinar- und Standesrechtsschutz

Der Disziplinar- und Standesrechtsschutz ist auf besondere Berufsgruppen ausgerichtet. Bei dienstlichen Verfehlungen von Beamten, Notaren, Richtern und Soldaten kommt das Disziplinarrecht zur Anwendung. Bei Architekten, Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten und Steuerberatern regelt das Standesrecht Berufs- und Standespflichten. Diese Berufsgruppen unterliegen besonderen Vorschriften ihres Standes.

E

ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH/Rechtsschutz Leistungsservice

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen ausgegliedert. Es handelt sich hierbei um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH. Im Rahmen des Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH die Leistungen aus dem Modul Service-Plus (gemäß Abschnitt E2).

Erweiterte Telefonberatung

Bei der erweiterten Telefonberatung handelt es sich um eine vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Diese Leistung kann ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls in Anspruch genommen werden. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Im Service-Plus besteht erweiterter Versicherungsschutz. Die erweiterte Telefonberatung erstreckt sich hier uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz (gemäß Abschnitt D) gemäß Tarif versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen.

F

Fahrlässig

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

G

Gesamtumsatz

Summe aller Erlöse (netto) eines Kalenderjahres

Grob fahrlässig

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

H

Häusliche Gemeinschaft

Es gehören alle Personen einer häuslichen Gemeinschaft an, die laut Melderegister am gleichen Wohnsitz leben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

J

Juristische Person

Als juristische Person bezeichnet man Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit.

Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören in Deutschland: eingetragene Vereine (e.V.), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaften (SE), Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit, Kommanditgesellschaften (KG), Offene Handelsgesellschaften (OHG).

L

Leicht fahrlässig

Leicht fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

M

Mediation

Mediation ist eine außergerichtliche Form der Konfliktbearbeitung, bei der eine neutrale Vermittlungsperson (Mediator/Mediatorin) die Parteien bei der Entwicklung einer Lösung unterstützt.

Mobbing

Mobbing bedeutet, dass eine Person – zumeist am Arbeitsplatz, aber auch in anderen Organisationen wie z. B. Schule, Verein, Internet – über einen längeren Zeitraum geärgert, schikaniert, in passiver Form als Kontaktverweigerung mehrheitlich gemieden oder in sonstiger Weise asozial behandelt und in seiner Würde verletzt wird.

N

Natürliche Person

Eine natürliche Person ist jeder Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten.

O

Obliegenheiten

Mitwirkungspflichten/Verhaltenspflichten, die zu beachten sind, damit der Anspruch auf Versicherungsschutz entsteht (Obliegenheiten vor Vertragsabschluss) oder fortbesteht (Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Schadensfall).

P

Photovoltaikanlage

Eine Photovoltaikanlage ist ein Solarkraftwerk, in dem mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird.

Planfeststellungsverfahren

Diese dienen der Durchführung raumbedeutsamer Maßnahmen. Bei der Planfeststellung werden die öffentlichen und privaten Interessen der von der Maßnahme Betroffenen abgewogen. Größere Bauvorhaben können z. B. nur nach Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens aufgenommen werden.

Privatkunden

Unter Privatkunden verstehen wir im Rahmen unseres Rechtsschutztarifes Familien, Singles, Senioren, Studenten, Schüler und Auszubildende.

R

Rechtsschutz Vital

Der Rechtsschutz Vital-Tarif kann von Personen abgeschlossen werden, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns im Ruhestand oder Vorruhestand befinden und keine berufliche Tätigkeit über eine geringfügige Beschäftigung hinaus mehr ausüben.

RVG

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S

Single-Tarif

Der Rechtsschutz-Tarif für Singles kann nur abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer allein stehend ist und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem mit Erstwohnsitz bei ihm gemeldeten ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner wohnt. Mitversichert sind minderjährige und volljährige unverheiratete Kinder. Letztere jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

StGB

Strafgesetzbuch

StPO

Strafprozessordnung

Supranationale Gerichtshöfe

Überstaatliche Gerichtshöfe (z. B. Gerichtshöfe der europäischen Union)

U

Umlegungsverfahren

Hierbei handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Grundstücks austauschverfahren. Bebaute oder unbebaute Grundstücke können danach zur Erschließung oder Umgestaltung bestimmter Gebiete neu geordnet werden. Erfolgt diese Neugestaltung in Hinblick auf eine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren.

V

Vollstreckungstitel

Ein Vollstreckungstitel (kurz: Titel) ist eine der Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung. Der Titel muss Angaben über die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung enthalten. Der Inhalt muss außerdem vollstreckungsfähig sein. Es gibt unterschiedliche Arten von Vollstreckungstiteln, z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid.

Vorsätzlich

Etwas mit Wissen und Wollen tun.

W

Wartezeit

Die Wartezeit umfasst eine festgelegte Zeitspanne zwischen dem eigentlichen vertraglich festgelegten Beginn der Versicherung (durch die Annahmeerklärung der Gesellschaft oder das Datum des Versicherungsscheins) und dem ersten Tag, ab dem der Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen kann.

Z

ZVR

Zentrales Vorsorgeregister

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-555

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

ergo.de

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

ergo.de/feedback